

STATUTEN

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

Präambel

Alle nachfolgend aufscheinenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn sie in männlicher Form gehalten sind.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verband führt den Namen "Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs" (abgekürzt „FLGÖ“) als Verein. Der Dachverband hat seinen Sitz am Hauptwohnsitz des amtierenden Obmanns und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, aufgliedert in Landesverbände.
- 2) Durch die Hauptversammlung wird eine Zustelladresse festgelegt, die für alle relevanten Zustellungen und Kommunikationen mit dem/vom Verein heranzuziehen ist.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- 1) Der Verband, dessen Tätigkeit politisch unparteiisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt
 - a) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der leitenden Gemeindebediensteten
 - b) die Förderung der gegenseitigen Unterstützung der leitenden Gemeindebediensteten
 - c) die Setzung von Maßnahmen für die Erreichung eines modernen Verwaltungsmanagements in den österreichischen Gemeinden

- d) die Pflege der persönlichen Kontakte von Gemeindebediensteten in geselliger Form

- 2) Der Verband dient dabei der Unterstützung der Mitglieder bei vorstehenden Themen, die über Landesspezifisches hinausgehen und Aktivitäten auf Bundesebene nötig machen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 1) Der Verbandszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Durchführung von Tagungen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen
 - b) Information der Mitglieder zu aktuellen Fachthemen
 - c) Kontakte zu den gesetzlichen Interessenvertretungen der Gemeinden (Gemeindebund, Städtebund) sowie Bundes- und Landesdienststellen
 - d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Ordnungsprüfungen im Rahmen von Begutachtungsverfahren
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und dergleichen
 - c) Spenden, Sponsorbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Unterstützung durch Gemeinden

und andere Körperschaften

- 4) Die angeführten Mittel dürfen nur für die in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verband verfügt nur über ordentliche Mitglieder, das sind Verbände und Organisationen von leitenden Gemeindebediensteten auf Landesebene, die sich zu den Zielen des § 2 bekennen. Pro Bundesland kann eine Organisation als Mitglied aufgenommen werden.
- 2) Jedes Mitglied wird im Verband vom Landesobmann und den Delegierten (je angefangene 100 Landesverbandsmitglieder ein Delegierter zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres). Der Landesobmann kann im Falle seiner Verhinderung zu seiner Vertretung eine bevollmächtigte physische Person entsenden. Bei Abwesenheit von einzelnen Delegierten kann das Stimmrecht von deren anwesenden Vertretern wahrgenommen werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Aufnahme hat grundsätzlich schriftlich (auch per Email) zu erfolgen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand per Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Beiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand einstimmig festgesetzt, welche jedes Mitglied pro Kalenderjahr, nach Vorschreibung bis zum 30.06. eines jeden Jahres, an den Verband abzuführen hat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert sich an der Anzahl der Einwohneranzahl/Mitglieder der jeweiligen Landesorganisationen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

- 2) Zahlungen der Mitglieder (Landesverbände) an den Bundesverband bedürfen der ausdrücklichen Zustimmungen der zuständigen Gremien des jeweiligen Landesverbandes, wobei davon der Mitgliedsbeitrag ausgenommen ist.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Dies gilt ebenso für die Mitglieder der jeweiligen Landesorganisationen.
- 2) Der Verband ist zur Information seiner bestehenden aber auch potenziellen Mitglieder verpflichtet, die durch die Vereinsbehörde genehmigten aktuellen Statuten unter Angabe der Vereinsregisterzahl auf seiner Webseite zu veröffentlichen.
- 3) Die Landesobleute und Delegierten der Mitglieder üben das aktive Wahlrecht im Verband im Rahmen der Hauptversammlung aus. Das passive Wahlrecht steht sämtlichen Mitgliedern der Landesorganisationen zu.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung bzw. auf Antrag binnen vier Wochen vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins schriftlich zu informieren.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbands zu wahren und zu fördern.
- 2) Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandorgane zu beachten.
- 3) Die Mitglieder haben die in § 7 geregelten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- 4) Die Mitglieder haben eine Emailadresse anzugeben, die als verbandsinterne Zustelladresse dient.

- 5) Inschlaggeschäfte im Sinne § 6 Abs. 4 VereinsG zwischen einem Mitglied, eines Delegierten eines Verbandsmitgliedes bzw. einem Vorstandsmitglied und dem Verband selbst bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Soweit physische Personen dabei betroffen sind, haben diese dabei kein Stimmrecht.

§ 10

Beschlussfassungen

Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit können gültige Beschlüsse auch mittels virtueller Sitzung bzw. auf schriftlichem Wege (per Email) zustande kommen. Für solche Beschlüsse gelten die allgemeinen Beschlusserfordernisse. Sofern kein besonderer Grund vorliegt, hat der Obmann aber primär zu Präsenzsitzungen einzuladen. Die Hauptversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

§ 11

Organe des Verbands

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung (§ 12 f.)
 - b) der Vorstand (§ 14 ff.)
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 17)
 - d) das Schiedsgericht (§ 18)
- 2) Die Funktionen in den Organen werden durch physische Personen ausgeübt.

§ 12 **Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und das oberste beschließende Organ des Verbands. Zur Teilnahme sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Statuten berechtigt, ebenso Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,binnen sechs Wochen statt.
- 4) Die Einladung durch den Obmann zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat spätestens vier Wochen schriftlich (auch per Email) vor ihrer Abhaltung zu ergehen. Diese hat Ort, Tag, Beginn und die Tagesordnung zu enthalten.
- 5) Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten haben das Recht auf Antragstellung, doch müssen die Anträge spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Obmann schriftlich (auch per Email) übermittelt werden. Wahlvorschläge müssen die Namen der Kandidaten enthalten.
- 6) Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der erste bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, in dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstands.
- 9) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der mindestens die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle sonstigen relevanten Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern binnen 8 Wochen per Email zur Kenntnis zu übermitteln. Im Falle von Einwendungen entscheidet die nächste Hauptversammlung über den Inhalt der Niederschrift.

§ 13 **Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse und den Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Enthebung des Obmannes, des Vorstands sowie deren Stellvertreter und der Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- d) Vorgabe operativer Ziele zur Umsetzung durch den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- g) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Hauptversammlung

§ 14 **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem ersten und zweiten Stellvertreter des Obmannes, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter. Landesobleute, die keine der vorstehenden Funktionen ausüben, haben an den Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Anhörungsrecht.. Ebenso hat der Vorstand das Recht, Personen zur Unterstützung mit Stimmrecht zu kooptieren.
- 2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren. Kooptierte Personen haben ein Stimmrecht. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die ihnen aus der Verbandstätigkeit erwachsenen Barauslagen werden vergütet. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Leistungen zu entschädigen. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß (2 Wochen vorab schriftlich/Email) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen (virtuell) anwesend ist.
- 5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen in speziell definierten Angelegenheiten.
- 6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Obmann-Stellvertreter einberufen.
- 7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu verfassen.
- 8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch per Email) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu richten und wird im Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung wirksam.
- 9) Tritt der gesamte Vorstand zurück und wird er neu gewählt, beginnt die Funktionsperiode ab dem Zeitpunkt der Neuwahl neu zu laufen. Dies gilt analog auch im Fall einer jederzeit möglichen Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder durch die Hauptversammlung. Bei Tod Ablauf der Funktionsperiode und erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds sofort.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht gesetzlich oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und unter Einbindung der Rechnungsprüfer des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - d) Regelmäßige Sitzungen zur laufenden Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und die Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften und Vereinbarungen, aus welchen dem Verein (finanzielle) Verpflichtungen gegenüber Dritten erwachsen inkl. Festsetzung eines (finanziellen) Handlungspouvoirs für bestimmte Vorstandsmitglieder
 - g) Beschlüsse über finanzielle Beiträge/Transaktionen zwischen dem Verband und Mitgliedern, welche nicht zur ordentlichen Geschäftsführung gehören. Insbesondere für spezielle Projekte und/oder den laufenden Betrieb des Ver-

eins erforderliche finanzielle Beiträge der Mitglieder an den Verein, dies gilt auch für den umgekehrten Fall von finanziellen Beiträgen des Vereins an Mitglieder. (Einstimmigkeit erforderlich)

- h) Aufnahme und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- i) Umsetzung der operativen Vorgaben durch die Hauptversammlung
- j) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Einstimmigkeit erforderlich)

§ 16

Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verband nach außen, führt den laufenden Betrieb des Verbands und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der dem Vorstand durch die Hauptversammlung erteilten operativen Ziele und koordiniert deren Umsetzung.
- 2) Dem Obmann obliegt die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen und führt den Vorsitz in diesen.
- 3) Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns. Urkunden und wichtige Geschäftstücke des Verbands, in denen dieser eine Verpflichtung übernimmt und die nicht nur laufende Angelegenheiten betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Obmann-Stellvertreter, Schriftführer bzw. den Kassier.
- 4) Finanzielle Verfügungen sind nach außen durch den Obmann (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) alleine möglich, wiewohl im Innenverhältnis des Vereins alle gesetzlichen

und vereinsinternen Vorgaben zu beachten sind. Dementsprechend ist der Obmann auch im Innenverhältnis legitimiert, Ausgaben in der Höhe von maximal € 1.500.- eigenständig zu tätigen.

- 5) Die Obmann-Stellvertreter vertreten den Obmann im Falle dessen Verhinderung nach ihrer Reihung.
- 6) Der Kassier bzw, dessen Stellvertreter unterstützt den Obmann in finanziellen Angelegenheiten und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich. Zeichnungsberechtigt auf den Vereinskonten sind ausschließlich der Kassier und dessen Stellvertreter mit Einzelberechtigung.
- 7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann in administrativen Angelegenheiten und ist für die Verfassung der Niederschriften zuständig.
- 8) Die Landesobleute sollen den Obmann in landespezifischen Angelegenheiten unterstützen, insbesondere bei Veranstaltungen in den Ländern.
- 9) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands treten an ihrer Stelle ihre Stellvertreter nach ihrer Reihung.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer auf die Funktionsdauer des Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die

Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über den Rechnungsabschluss, einmal im Kalenderjahr zu berichten.

§ 18

Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Delegierten von Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen

Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Freiwillige Auflösung des Verbands

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Sofern erlaubt und möglich, soll es einer Institution mit ähnlichen Zwecken wie dem Verein zufallen. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung nach Beschlussfassung innerhalb der geltenden Fristen der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.